

Merkblatt über die Entgelte in städtischen Kindertagesstätten



Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Jugendamt
Abteilung Kinderbetreuung

Frankfurter Straße 71
64225 Darmstadt

Der Magistrat

gültig ab 01.08.2016

Nachfolgend unterrichten wir Sie über die zurzeit gültige Beitragsregelung* für den Besuch von städtischen Kindertagesstätten sowie die Vergünstigungsregelung für Familien/Haushalte mit geringem Einkommen sowie derer mit zwei oder mehr Kindern:

BETREUUNGS- ANGEBOT	4 Std. zwischen 08.00 + 12.00 Uhr	6 Std. zwischen 08.00 + 14.00 Uhr	10 Std. zwischen 07.00 + 17.00 Uhr
Kindergarten	105,-- Euro	---	---
Kinderhort	---	---	125,-- Euro
Krippen/ Krabbelstuben	---	125,-- Euro	---

Für Kindergartenkinder, die an der Mittagsessensversorgung teilnehmen, wird zusätzlich Essensgeld in Höhe von derzeit

2,50 Euro pro Essen

erhoben.

Im Hortbereich ist zusätzlich eine Essenspauschale in Höhe von derzeit

50,00 Euro monatlich

zu entrichten. Die Pauschale ist ganzjährig zu zahlen.

Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) entrichten eine Essenspauschale in Höhe von derzeit 20,00 Euro monatlich. Die Pauschale ist ganzjährig zu entrichten.

Für Kinderkrippen liegt derzeit der zusätzliche Beitrag für Essenskosten und Pflegeartikel bei

68.00 Euro monatlich.

Die Entgelte für den Besuch unserer Einrichtungen sowie die Essensgelder/Pflegeartikel sind im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu entrichten. Sollten Sie noch keine SEPA-Lastschrift erteilt haben, so wollen Sie dies bitte alsbald veranlassen. Entsprechende Formulare sind in den Kindertagesstätten erhältlich.

Bei Neuaufnahmen ist grundsätzlich immer ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Für Familien bzw. Haushalte mit geringem Einkommen oder mit mehr als einem Kind, welche Krippen/Krabbelstuben, Kindergärten und Horte besuchen, werden unter bestimmten Voraussetzungen Freistellungs- oder Ermäßigungsmöglichkeiten eingeräumt.

Diese betreffen ausschließlich die Beiträge für den Besuch der Einrichtungen, nicht aber die Essensgelder oder Verpflegungskosten.

Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) können beim Jobcenter Darmstadt einen Antrag nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen.

Bezieher von Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) können beim Amt für Soziales und Prävention, Fachdienst für besondere soziale Hilfen, Frankfurter Straße 71, 64293 Darmstadt, einen Antrag nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind in den jeweiligen Kindertagesstätten zu erhalten.

Bei Inanspruchnahme von Zukaufsmöglichkeiten außerhalb der festgelegten Betreuungszeit werden pro Stunde 0,50 Euro an Kosten erhoben.

Bei Inanspruchnahme von spontaner Zukaufsmöglichkeiten außerhalb der festgelegten Betreuungszeit werden pro Stunde 2,50 Euro an Kosten erhoben. Bei verspäteter Abholung des Kindes ist ebenfalls für jede angebrochene zusätzliche Stunde ein Entgelt von 2,50 Euro zu entrichten.

Die Entgelte für spontanen Stundenzukauf werden, ebenso wie die Kosten der Verpflegung (Mittagessen), ausgehend von den geführten Anwesenheitslisten, monatlich abgerechnet und eingezogen. Im Übrigen sind die Entgelte und Verpflegungskosten monatlich im Voraus zu entrichten.

Die Freistellung vom Elternentgelt bis 5 Stunden täglich im letzten Betreuungsjahr (max. 12 Monate), nach dem BAMBINI-Landesprogramm, vor Eintritt in die Schule tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Die Zahlung von Verpflegungskosten, Teegeld o. ä. bleibt von der Zahlung unbeeinflusst.